

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
3003 Bern

Frauenfeld, 14. März 2006

**Überlassung der persönlichen Waffe anlässlich der Entlassung aus der
Wehrpflicht
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Änderung der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung; SR 512.31) sowie der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10) und teilen Ihnen mit, dass wir bei beiden Entwürfen der Variante 3 den Vorzug geben. Die Variante 2, wonach für die Erlangung einer Waffe zu Eigentum lediglich ein Auszug aus dem Zentralstrafregister einzureichen ist, bietet nach unserer Auffassung keine Gewähr dafür, dass kein Hinderungsgrund gemäss Art. 8 Abs. 2 des Eidgenössischen Waffengesetzes (WG; SR 514.54) vorliegt. Will man verhindern, dass Waffen an Personen mit entsprechenden Hinderungsgründen abgegeben werden, ist ein Waffenerwerbsschein zwingend notwendig. Nur auf diese Weise erhalten die verantwortlichen Behörden die erforderlichen Informationen. Bei der damit verbundenen Einholung eines polizeilichen Erhebungsberichtes können allfällige Gründe, welche nicht im Strafregister verzeichnet sind, aufgedeckt werden. Die Variante 3 gewährleistet zudem eine Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger, welche eine Waffe erwerben wollen. Sie hat überdies gegenüber der heutigen Lösung den Vorteil, dass die kantonalen Behörden für ihren Aufwand im Zusammenhang mit ihren auch nach der geltenden Regelung zu tätigen Aufwänden entschädigt werden. Schliesslich verlangt das „Schengenabkommen“, dass ab 2007 nur noch Waffen mittels Waffenerwerbsschein erworben werden

dürfen. Dies gilt sowohl für den Privathandel, als auch für den Erwerb bei einem Waffenhändler und bei Erbgang. Mit der Variante 3 könnte somit auch diesen Vorschriften Rechnung getragen werden. In Anerkennung der geleisteten Dienste der Armeeangehörigen soll nach unserer Auffassung indessen der Bund die Kosten für die Ausstellung der Waffenerwerbsscheine übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber